



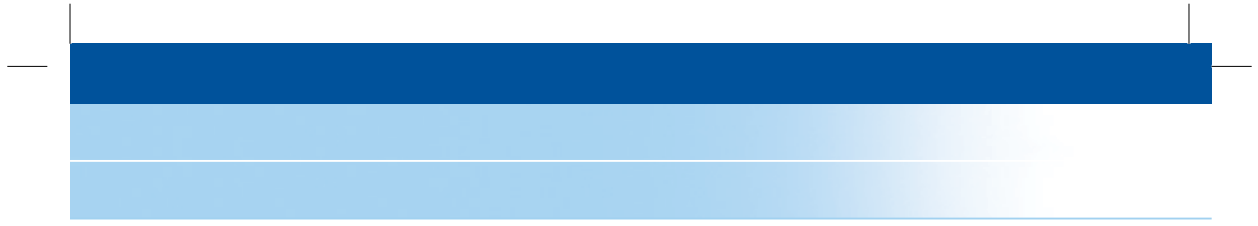
FIFA

For the Good of the Game

Standard-Statuten

100 YEARS FIFA 1904 - 2004

Fédération Internationale de Football Association



Standard-Statuten



ZWECK DER STANDARD-STATUTEN

Die Statuten sind das Fundament eines jeden Verbandes, denn sie regeln seine Aktivitäten und Organisation. Dabei muss ein Verband stets darauf achten, dass seine Statuten im Einklang mit den FIFA-Statuten sind.

Aus diesem Grund hat die FIFA 2001 beschlossen, Standard-Statuten auszuarbeiten, die eine weit reichende Modernisierung der Statuten ihrer Mitglieder und folglich die Verbesserung der Verwaltung des Fussballs in den einzelnen Ländern und die Stärkung der in den FIFA-Statuten enthaltenen Grundsätze zum Ziel haben.

Das Inkrafttreten der neuen FIFA-Statuten am 1. Januar 2004, die eine Reihe neuer Artikel und Grundsätze enthalten, machte eine Überarbeitung der FIFA-Standard-Statuten erforderlich, damit sichergestellt wird, dass die Mitglieder ihre Statuten entsprechend anpassen.

In diesem Zusammenhang hat die FIFA die geltenden Statuten ihrer Mitglieder auf mögliche Diskrepanzen hin geprüft. Die Ergebnisse dieser Auswertung und unsere Erfahrung mit den alten FIFA-Standard-Statuten sind in die neue Version eingeflossen, die sich benutzerfreundlicher und übersichtlicher präsentiert.

Die Standard-Statuten enthalten alle Bestimmungen, die in eine Satzung gehören, die diesen Namen auch verdient. Aus diesem Grund fordern wir die Verbände auf, diese Standard-Statuten eingehend zu studieren und gegebenenfalls fehlende Artikel und Prinzipien in ihre Statuten einzufügen – ihnen und dem Fussball zuliebe.

Joseph S. Blatter
Präsident

Urs Linsi
Generalsekretär

Zürich, Juni 2005

INHALT

Kapitel	Artikel	Seite
Standard-Statuten		
	Zweck der Standard-Statuten	3
	Inhalt	4–5
	Standard-Statuten	6
	Definitionen	7
I.	Allgemeine Bestimmungen	
	1–8	8–11
II.	Mitgliedschaft	
	9–17	12–18
III.	Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder	
	18	19
IV.	Organisation	
	19–63	20–45
	A. Kongress	21
	B. Exekutivkomitee	29
	C. Präsident	33
	D. Dringlichkeitskomitee	35
	E. Ständige Kommissionen	36
	F. Generalsekretariat	42
	G. Rechtsorgane	44

Einleitende Bemerkungen

¹ Im vorliegenden Text werden folgende Begriffe verwendet:

- „X“ steht für den Namen, die Abkürzung oder das Akronym des Verbandes, der von diesem selbst zu wählen ist.
- Bei einer Reihe von Begriffen, die der Verband selbst bestimmen kann, werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:
 - „Kongress“ stellvertretend für „Kongress“, „Generalversammlung“, „Delegiertenversammlung“ oder eine andere beliebige Bezeichnung;
 - „Exekutivkomitee“ stellvertretend für „Exekutivkomitee“, „Exekutivbüro“, „Zentralbüro“ oder eine andere beliebige Bezeichnung;
 - „Liga“ stellvertretend für „Liga“, „Regionalverband“ oder eine andere beliebige Bezeichnung für eine Abteilung oder Einheit, die dem Verband unterstellt ist.

² Die in den Standard-Statuten genannten Mehrheiten sind Empfehlungen. Es steht jedem Verband frei, für einen gültigen Beschluss oder eine gültige Wahl eine absolute Mehrheit (50 % + 1) oder eine Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit festzuschreiben.

DEFINITIONEN

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

... [Abkürzung oder Akronym des Verbandes]: vollständiger Name des Verbandes

FIFA: Fédération Internationale de Football Association.

Verband: ein von der FIFA anerkannter Fussballverband, der Mitglied der FIFA ist.

Liga: eine einem Verband untergeordnete Organisation.

Regionalverband: eine einem Verband untergeordnete Organisation.

Konföderation: Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.

Klub: Mitglied eines Fussballverbands (der Mitglied der FIFA ist).

Offizielle: alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbandes, einer Liga oder eines Klubs.

Spieler: ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.

Kongress: das oberste Organ von X.

Exekutivkomitee: das Exekutivorgan von X.

Mitglied: eine juristische oder natürliche Person, die vom Kongress in X aufgenommen wurde.

Association Football: das durch die FIFA kontrollierte und gemäss den Spielregeln durchgeführte Spiel.

IFAB: International Football Association Board.

Ordentliche Gerichte: staatliche Gerichte, die öffentlich- und privatrechtliche Streitfälle behandeln.

Schiedsgericht: privates Gericht, das an die Stelle eines ordentlichen Gerichtes tritt.

CAS: Court of Arbitration for Sport (Tribunal Arbitral du Sport) mit Sitz in Lausanne (Schweiz).

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name, Sitz und Rechtsform

Dieser Artikel regelt den Namen, den Sitz und die Rechtsform des Verbandes. Der Verband soll des Weiteren seine Mitgliedschaft und die damit zusammenhängenden Pflichten definieren. Der Verband kann ebenfalls seine Fahne, sein Emblem, sein Logo und seine Abkürzung festlegen und diese rechtlich schützen, indem sie bei den zuständigen nationalen und internationalen Behörden für geistiges Eigentum registriert werden.

¹ X ist eine private Organisation mit Vereinscharakter [genaue Rechtsform vom Verband gemäss nationalem Recht zu definieren] in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung von ... [Name des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat] [gegebenenfalls hinzuzufügen: „und registriert in ...“ [Name des Ortes/der Stadt, in der der Verband seinen Sitz hat]]. Er wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

² Der Sitz ist in ... [Name des Ortes oder der Stadt, Adresse].

³ X ist ein Mitglied der FIFA und von ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation].

⁴ Die Fahne von X ist ... [vom Verband zu vervollständigen].

⁵ Das Emblem von X ist ... [vom Verband zu vervollständigen].

⁶ Das Logo von X ist ... [vom Verband zu vervollständigen].

⁷ Die Abkürzung von X lautet ... [vom Verband zu vervollständigen].

⁸ Die Fahne, das Emblem, das Logo und die Abkürzung sind rechtlich bei ... [zuständige nationale und internationale Behörde für geistiges Eigentum] registriert.

Artikel 2 Zweck

Dieser Artikel legt den Zweck des Verbandes fest.

Der Zweck von X ist:

- a) den Fussball fortlaufend zu verbessern, ihn auf dem Gebiet von X zu verbreiten, zu regeln und zu kontrollieren, wobei Fairness und der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden sollen, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme;
- b) das Organisieren nationaler Wettbewerbe im Association Football in all seinen Formen, indem soweit erforderlich die Zuständigkeitsbereiche der Ligen, die dem Verband angehören, genau festgelegt werden;
- c) das Festlegen von Regeln und Bestimmungen sowie die Sicherstellung ihrer Durchsetzung;
- d) der Schutz der Interessen seiner Mitglieder;
- e) die Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA, der ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und X sowie der Spielregeln, wobei sicherzustellen ist, dass diese auch von den Mitgliedern von X eingehalten werden;
- f) das Unterbinden von Methoden oder Praktiken, die die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen könnten;
- g) die Kontrolle und Überwachung jeglicher Freundschaftsspiele, die auf dem Gebiet von X ausgetragen werden;
- h) die Pflege internationaler Sportbeziehungen im Zusammenhang mit dem Association Football in all seinen Formen;
- i) die Durchführung von internationalen und anderen Wettbewerben;
- j) ... [mögliche weitere Zwecke, die vom Verband zu definieren sind].

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3 Neutralität und Nichtdiskriminierung

Politische und religiöse Neutralität sowie der Kampf gegen Rassismus und die Ahndung jeglicher Form von Diskriminierung sind für die FIFA überaus wichtig.

- ¹ X ist politisch und religiös neutral.
- ² Jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus einem anderen Grund ist unter Androhung der Suspension und des Ausschlusses verboten.

Artikel 4 Förderung freundschaftlicher Beziehungen

Ein Verband kann eine Bestimmung betreffend Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und aller am Fussball beteiligten Parteien in seine Statuten aufnehmen. Ein Verband kann zur Beilegung jeglicher Streitigkeiten, die zwischen seinen Mitgliedern insbesondere aufgrund von Verstößen gegen die Spielregeln oder die Reglemente des Verbands entstehen können, die dafür notwendigen institutionellen Instrumente zur Verfügung stellen.

- ¹ X fördert freundschaftliche Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern, Klubs, Offiziellen, Spielern und in der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.
- ² Alle am Fussball beteiligten Personen und Organisationen sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und der Grundsätze des Fairplay, der Loyalität und der Integrität zu verpflichten.
- ³ X stellt zur Lösung jeglicher interner Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern, Klubs, Offiziellen und Spielern von X entstehen können, die dafür notwendigen institutionellen Mittel zur Verfügung.

Artikel 5 **Spieler**

¹ Das Exekutivkomitee von X regelt in Übereinstimmung mit dem geltenden FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern den Status von Spielern und die Einzelheiten in Bezug auf ihren Transfer.

² Die Spieler sind in Übereinstimmung mit den Reglementen von X zu registrieren.

Artikel 6 **Spielregeln**

X und all seine Mitglieder haben Association Football nach den Spielregeln des IFAB zu spielen. Einzig der IFAB ist befugt, Spielregeln aufzustellen und zu ändern.

Artikel 7 **Verhalten von Organen und Offiziellen**

Die Organe und die Offiziellen von X halten sich bei ihrer Tätigkeit an die Statuten, Reglemente, Weisungen, Entscheide und den Ethikkodex der FIFA, von ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation, soweit vorhanden] und von X [soweit vorhanden].

Artikel 8 **Offizielle Sprachen**

¹ ... [vom Verband zu vervollständigen] ist (sind) die offizielle(n) Sprache(n) von X. Offizielle Dokumente und Texte sind in dieser (diesen) Sprache(n) abzufassen. [Im Falle unterschiedlicher Auslegung der Texte in den einzelnen Sprachen ist der ... (Sprache einfügen) Text massgebend.]

² ... [vom Verband zu bestimmen] ist (sind) die offizielle(n) Sprache(n) des Kongresses.

II. MITGLIEDSCHAFT

Dieses Kapitel legt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes sowie die Regeln betreffend Aufnahme, Suspension, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern aus dem Verband fest. Grundsätzlich sind Klubs Mitglieder eines Verbandes, es ist aber auch möglich, dass Ligen, Regionalverbände, andere am Fussball beteiligte Vereinigungen und Einzelpersonen Mitglieder eines Verbandes werden können, sofern der Kongress einer Aufnahme zustimmt. Die Klubs können über ihre Mitgliedschaft bei einer Liga oder einem Regionalverband, der dem Verband angehört, indirekt Mitglied des betreffenden Verbandes werden. Ein Verband kann verschiedene Mitgliederkategorien festlegen, wobei für alle Mitglieder einer Kategorie die gleichen Rechte und Pflichten zu gelten haben. Ein Verband legt die Bedingungen betreffend Mitgliedschaft selbst fest. Der Kongress als oberstes Organ des Verbandes entscheidet allein über die Aufnahme, die Suspension oder den Ausschluss eines Mitglieds.

Artikel 9 Aufnahme, Suspension und Ausschluss

- ¹ Der Kongress entscheidet über die Aufnahme, Suspension und den Ausschluss von Mitgliedern.
- ² Die Aufnahme kann gewährt werden, sofern der Gesuchsteller die Bedingungen von X erfüllt.
- ³ Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Verlust der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber X oder anderen Mitgliedern von X, hat jedoch die Einbusse aller Rechte im Zusammenhang mit X zur Folge.

Artikel 10 Aufnahme

- ¹ Mitglieder von X sind:
- a) Klubs,
 - b) Regionalverbände,
 - c) Ligen,
 - d) Spielervereinigungen,
 - e) Schiedsrichtervereinigungen,
 - f) Trainervereinigungen,
 - g) ... [vom Verband zu vervollständigen].
- ² Jede juristische oder natürliche Person, die Mitglied von X werden will, hat beim Generalsekretariat von X ein schriftliches Aufnahmege-
such einzureichen.
- ³ Diesem sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:
- a) ein Exemplar ihrer rechtsgültigen Statuten und Reglemente;
 - b) eine Erklärung, in dem sie sich verpflichtet, die Statuten, Reg-
lemente und Entscheide von X, der FIFA und ... [Abkürzung
oder Akronym der entsprechenden Konföderation] einzuhalten
und sicherzustellen, dass diese von den eigenen Mitgliedern,
Klubs, Offiziellen und Spielern ebenfalls eingehalten werden;
 - c) eine Erklärung, in der sie sich verpflichtet, die geltenden Spiel-
regeln einzuhalten;
 - d) eine Erklärung, in der sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts
von X (sofern vorhanden) und des Court of Arbitration for
Sport (CAS) in Lausanne in Übereinstimmung mit diesen Sta-
tuten anerkennt;
 - e) eine Bestätigung, wonach sie auf dem Gebiet von X ansässig
und registriert (sofern rechtlich erforderlich) ist;
 - f) eine Erklärung, in der sie sich verpflichtet, alle offiziellen Heim-
spiele auf dem Gebiet von X auszutragen;



Kapitel	Artikel	Seite
V.	Finanzen	
	68–74	49–51
VI.	Wettbewerbe und Rechte an Wettbewerben und Veranstaltungen	
	75–78	52–53
VII.	Internationale Spiele und Wettbewerbe	
	79–81	54
VIII.	Schlussbestimmungen	
	82–84	55

II. MITGLIEDSCHAFT

- g) eine Bestätigung, wonach ihre rechtliche Zusammensetzung eine von externen Einheiten unabhängige Beschlussfassung ermöglicht;
 - h) eine Liste ihrer Offiziellen mit Angabe der zeichnungsberechtigten Personen, die befugt sind, mit Drittparteien rechtsverbindliche Vereinbarungen abzuschliessen;
 - i) eine Erklärung, in der sie sich verpflichtet, Freundschaftsspiele nur mit der vorgängigen Genehmigung von X zu organisieren oder an diesen teilzunehmen;
 - j) eine Kopie des Protokolls ihres letzten Kongresses oder ihrer Gründungsversammlung;
 - k) ... [gegebenenfalls weitere Unterlagen].
- ⁴ Dieser Artikel berührt den Status der bestehenden Mitglieder nicht.

Artikel **11** Antrag und Behandlung des Aufnahmegesuches

- ¹ Das Aufnahmeverfahren ist in einem vom Exekutivkomitee von X genehmigten Sonderreglement geregelt.
- ² Das Exekutivkomitee beantragt beim Kongress die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller kann seinen Antrag im Kongress begründen.
- ³ Das neue Mitglied erlangt seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten unverzüglich nach erfolgter Aufnahme. Seine Delegierten sind ab sofort stimmberechtigt und erhalten ebenfalls umgehend das passive Wahlrecht.

Artikel 12 Rechte der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder von X haben die folgenden Rechte:
- a) Teilnahme am Kongress von X, vorgängige Zustellung der Tagesordnung, fristgemässe Einladung zum Kongress und Ausübung ihres Stimmrechts;
 - b) Vorschläge zu den Punkten auf der Tagesordnung des Kongresses zu formulieren;
 - c) Kandidaten zur Wahl in alle Organe von X vorzuschlagen;
 - d) über die offiziellen Organe von X über die Angelegenheiten von X informiert zu werden;
 - e) Teilnahme an Wettbewerben (sofern vorhanden) und/oder anderen Sportveranstaltungen, die von X organisiert werden;
 - f) alle anderen Rechte auszuüben, die aus diesen Statuten und Reglementen von X hervorgehen.
- ² Die Ausübung dieser Rechte steht unter Vorbehalt anderer Bestimmungen in diesen Statuten und der massgebenden Reglemente.

Artikel 13 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder von X haben folgende Pflichten:
- a) die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA, ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und X jederzeit einzuhalten und sicherzustellen, dass diese auch von ihren Mitgliedern eingehalten werden;
 - b) die Wahl ihrer Entscheidungsorgane zu gewährleisten;
 - c) Teilnahme an Wettbewerben (sofern vorhanden) und anderen Sportveranstaltungen, die von X organisiert werden;
 - d) Bezahlung des Mitgliederbeitrages;
 - e) die vom IFAB festgelegten Spielregeln einzuhalten und mittels einer Statutenbestimmung sicherzustellen, dass diese auch von ihren Mitgliedern eingehalten werden;

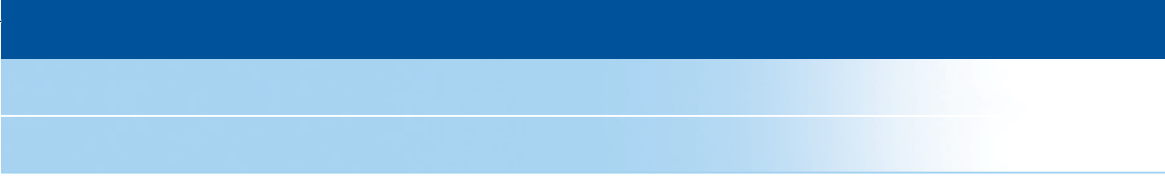
II. MITGLIEDSCHAFT

- f) statutarisch festzuschreiben, dass jegliche zu schlichtende Streitigkeiten, in die der Verband oder eines seiner Mitglieder in Bezug auf die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA, ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation], von X oder der Ligen involviert ist, ausschliesslich in die Zuständigkeit des entsprechenden Schiedsgerichts der FIFA, ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] oder von X fallen und der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist;
- g) X jegliche Statuten- und Reglementsänderungen sowie eine Auflistung aller Offiziellen oder zeichnungsberechtigten Personen bekannt zu geben, die mit Drittparteien rechtsverbindliche Vereinbarungen abschliessen dürfen;
- h) keine sportlichen Beziehungen mit nicht anerkannten Einheiten oder suspendierten oder ausgeschlossenen Mitgliedern zu unterhalten;
- i) die Grundsätze von Loyalität, Integrität und Fairplay mittels einer Statutenbestimmung einzuhalten;
- j) die unter Art. 10 Abs. 3 aufgeführten Bedingungen während der Dauer der Mitgliedschaft einzuhalten;
- k) ein Mitgliederregister zu führen und dieses regelmässig zu aktualisieren;
- l) alle anderen Pflichten einzuhalten, die sich aus den Statuten und anderen Reglementen der FIFA, ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und X ergeben.

² Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied führt zu Sanktionen gemäss diesen Statuten.

Artikel 14 Suspension

¹ Für die Suspension eines Mitglieds ist der Kongress zuständig. Ein Mitglied, welches die Mitgliedschaftspflichten wiederholt und schwer verletzt, kann jedoch vom Exekutivkomitee mit sofortiger Wirkung



suspendiert werden. Die Suspension gilt bis zum nächsten Kongress, sofern diese in der Zwischenzeit vom Exekutivkomitee nicht aufgehoben wird.

² Eine Suspension muss am nächsten Kongress durch ... [Mehrheit vom Verband zu bestimmen, z. B. eine Dreiviertelmehrheit] der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Wird sie nicht bestätigt, so gilt die Suspension als aufgehoben.

³ Mit einer Suspension verliert das Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte. Die Mitglieder dürfen mit suspendierten Mitgliedern auf sportlicher Ebene keine Kontakte pflegen. Die Disziplinarkommission kann weitere Massnahmen verhängen.

⁴ Mitglieder, die während ... [Anzahl Jahre vom Verband zu bestimmen] aufeinander folgenden Jahren an keinen Sportveranstaltungen von X teilnehmen, verlieren ihr Stimmrecht beim Kongress und erlangen es erst wieder, wenn sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Ebenso werden ihre Vertreter nicht gewählt oder ernannt, bis die diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt sind.

Artikel **15** **Ausschluss**

¹ Der Kongress kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) bei Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber X;
- b) bei schweren Verstössen gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen oder Entscheide der FIFA, ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und von X;
- c) ... [aus weiteren vom Verband zu bestimmenden Gründen].

² Für einen Ausschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit (50 % + 1) der im Kongress stimmberechtigten Mitglieder notwendig, und der Antrag auf Ausschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 16 Austritt

¹ Ein Mitglied kann auf das Ende von ... [vom Verband zu bestimmen, z. B. Kalenderjahr] austreten. Die Austrittserklärung muss beim Generalsekretariat spätestens ... [vom Verband zu bestimmen, z. B. sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres] eintreffen.

² Der Austritt wird rechtskräftig, wenn das austretende Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber X und den übrigen Mitgliedern von X erfüllt hat.

Artikel 17 Status von Klubs, Ligen, Regionalverbänden und anderen Vereinigungen von Klubs

¹ Klubs, Ligen, Regionalverbände oder andere Vereinigungen von Klubs, die X angeschlossen sind, sind X untergeordnet und müssen von diesem anerkannt werden. Die vorliegenden Statuten legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Klubs und Vereinigungen fest. Ihre Statuten und Reglemente müssen vom Exekutivkomitee von X genehmigt werden.

² Die X angeschlossenen Klubs und Vereinigungen treffen alle Entschiede im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft unabhängig von externen Instanzen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die von ihnen gewählte Rechtsform.

³ Sofern die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte, dürfen weder natürliche noch juristische Personen (Holding und Tochtergesellschaften eingeschlossen) die Kontrolle über mehr als einen Klub oder eine Vereinigung ausüben.

III. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDER

Ein Verband kann den Titel eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds verleihen.

Artikel **18** Ehrenpräsident und Ehrenmitglied

- ¹ Der Kongress kann den Titel eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds Persönlichkeiten verleihen, die sich um den Fussball verdient gemacht haben.
- ² Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Exekutivkomitee zu.
- ³ Der Ehrenpräsident oder das Ehrenmitglied kann am Kongress teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

IV. ORGANISATION

Artikel 19 Organe (des Verbandes)

Die Organe sind die wichtigsten Teile eines Verbandes. Ohne sie kann er weder existieren noch handeln. Nur die Organe oder Personen, die von diesem ermächtigt wurden, können für den Verband rechtsverbindlich handeln. Aus diesem Grund muss ein Verband ein gesetzgebendes, ausführendes und administratives Organ sowie Rechtsorgane bestimmen. Die Zuständigkeiten dieser Organe müssen genau definiert werden, wobei sie sich nicht überschneiden dürfen. Ein Verband muss die Gewaltentrennung und die Einhaltung der Grundsätze der Corporate Governance (z. B. „Checks and Balances“) gewährleisten. Analog zu den FIFA-Statuten werden diese Organe im Folgenden als Kongress, Exekutivkomitee, Ständige Kommissionen, Generalsekretariat, Disziplinar- und Berufungskommission bezeichnet. Aus Sicht der FIFA ist die Einsetzung weiterer Organe, z. B. eines regionalen Kongresses oder eines regionalen Exekutivkomitees, nicht erforderlich.

¹ Der Kongress ist das oberste und gesetzgebende Organ.

² Das Exekutivkomitee ist das ausführende Organ.

³ Die Ständigen sowie die Ad-hoc-Kommissionen beraten und unterstützen das Exekutivkomitee bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihre Aufgaben, ihre Zusammensetzung und ihre Funktionsweise sind in den vorliegenden Statuten und/oder speziellen Reglementen, die vom Exekutivkomitee erlassen werden, festgelegt.

⁴ Das Generalsekretariat ist das administrative Organ.

⁵ Die Disziplinar- und die Berufungskommission sind die Rechtsorgane.

⁶ Die Organe von X werden von X unabhängig und in Übereinstimmung mit dem in den vorliegenden Statuten festgeschriebenen Verfahren gewählt oder ernannt.

A. KONGRESS

Dieses Kapitel regelt die Zusammensetzung, die Funktionsweise und die Aufgaben des Kongresses, des obersten und gesetzgebenden Organs des Verbandes. Die FIFA empfiehlt, jedes Jahr einen Ordentlichen Kongress durchzuführen. Ein Ausserordentlicher Kongress kann jederzeit durch das Exekutivkomitee einberufen werden. Grundsätzlich hat jedes Mitglied (gegebenenfalls einer jeden Mitgliederkategorie) die gleiche Anzahl Delegierte und Stimmen. Die erforderlichen Mehrheiten und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschlüsse sind in den Statuten von X festzulegen.

Artikel 20 Definition und Zusammensetzung des Kongresses

¹ Der Kongress ist die Versammlung, bei der alle Mitglieder von X regelmässig zusammentreten. Er ist das oberste und gesetzgebende Organ von X. Einzig ein Kongress, der regelmässig einberufen wird, ist befugt, Beschlüsse zu fassen.

² Ein Kongress kann ein Ordentlicher oder Ausserordentlicher Kongress sein.

³ Der Präsident führt die Kongressverhandlungen gemäss der Geschäftsordnung des Kongresses.

⁴ Der Kongress kann Beobachter ernennen, die am Kongress teilnehmen dürfen, jedoch nicht das Wort ergreifen dürfen und auch kein Stimmrecht haben.

⁵ Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können am Kongress teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

IV. ORGANISATION

Artikel 21 Delegierte und Stimmen

¹ Der Kongress setzt sich aus ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Delegierten zusammen. Die Delegierten sind wie folgt verteilt:

- a) ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Delegierte für jeden Klub;
- b) ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Delegierte für jeden Regionalverband;
- c) ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Delegierte für jede Liga;
- d) ... [vom Verband zu vervollständigen].

² Die Delegierten müssen dem Mitglied angehören, das sie vertreten, und vom zuständigen Organ dieses Mitglieds bestimmt oder gewählt worden sein. Auf Anfrage ist dies zu belegen.

³ Die Delegierten einer Mitgliederkategorie haben im Kongress die gleiche Anzahl Stimmen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe ist nicht gestattet.

⁴ Das Exekutivkomitee und der Generalsekretär nehmen am Kongress teil, haben aber kein Stimmrecht. Während der Dauer ihres Mandates können Mitglieder des Exekutivkomitees nicht zu Delegierten ihres Verbandes bestimmt werden.

Artikel 22 Befugnisse

Der Kongress hat die folgenden Befugnisse:

- a) Annahme oder Änderung der Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten oder der Geschäftsordnung des Kongresses;
- b) Bestimmung von ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern, die mit der Prüfung des Protokolls beauftragt werden, und Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses;
- c) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees;
- d) Bestimmung der Stimmenzähler;
- e) Genehmigung der Jahresrechnungen;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Präsidenten;
- h) Bezeichnung der unabhängigen Buchprüfungsstelle auf Vorschlag des Exekutivkomitees;
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- j) auf Antrag des Exekutivkomitees Verleihung des Titels eines Ehrenpräsidenten oder eines Ehrenmitglieds;
- k) Aufnahme, Suspension oder Ausschluss eines Mitglieds;
- l) Absetzung eines oder mehrerer Mitglieder eines Organs von X;
- m) Auflösung von X;
- n) Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds in Übereinstimmung mit den vorliegenden Statuten,
- o) ... [gegebenenfalls weitere Punkte].

IV. ORGANISATION

Artikel 23 Beschlussfähigkeit des Kongresses

- ¹ Der Kongress kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn die absolute Mehrheit (50 % + 1) der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
- ² Ist der Kongress nicht beschlussfähig, findet 24 Stunden [oder eine andere vom Verband zu bestimmende Frist] später ein zweiter Kongress mit der gleichen Tagesordnung statt.
- ³ Eine Beschlussfähigkeit ist für den zweiten Kongress nur für Punkte auf der Tagesordnung zwingend, die die Änderung der Statuten von X, die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees, die Absetzung eines oder mehrerer Mitglieder eines Organs von X, den Ausschluss eines Mitglieds von X oder die Auflösung von X betreffen.

Artikel 24 Beschlüsse des Kongresses

- ¹ Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, erfordern gültige Beschlüsse eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Massgebend zur Bestimmung der Mehrheit sind die abgegebenen und gültigen Stimmen. Ungültige oder leere Stimmzettel oder andere Formen der Stimmenthaltung werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- ² Alle Beschlüsse werden, sofern eine Abstimmung notwendig ist, durch Handerheben oder unter Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel gefasst. Kann durch Handerheben keine sichere Mehrheit für die Annahme eines Antrages festgestellt werden, muss die Abstimmung durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge erfolgen.

Artikel 25 Wahlen

- ¹ Wahlen erfolgen geheim.
- ² Für eine Wahl ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit (50 % + 1) der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten und gegebenenfalls weiteren Wahlgängen genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ³ Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten für ein Amt, scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige aus, der die geringste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte, bis nur noch zwei Anwärter zur Wahl stehen.

Artikel 26 Ordentlicher Kongress

- ¹ Der Ordentliche Kongress findet jedes Jahr statt.
- ² Das Exekutivkomitee legt Ort und Datum fest. Die Mitglieder werden spätestens ... [vom Verband zu bestimmen, z. B. drei Monate] im Voraus schriftlich informiert.
- ³ Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses. Diese Einberufung enthält die Tagesordnung, den Tätigkeitsbericht des Präsidenten, die Jahresrechnungen, den Bericht der Buchprüfungsstelle und weitere entsprechende Unterlagen.

Artikel 27 Tagesordnung des Ordentlichen Kongresses

- ¹ Der Generalsekretär erstellt die Tagesordnung auf der Grundlage der Vorschläge des Exekutivkomitees und der Mitglieder. Vorschläge, die ein Mitglied dem Kongress unterbreiten will, sind beim Generalsekretariat spätestens ... [vom Verband festzulegen, z. B. zwei Monate] vor dem Datum des Kongresses schriftlich und kurz begründet einzureichen.

IV. ORGANISATION

² Die Tagesordnung des Kongresses enthält zwingend folgende Punkte:

- a) Feststellung, wonach die Einberufung und Zusammensetzung des Kongresses den Statuten von X entspricht;
- b) Genehmigung der Tagesordnung;
- c) Ansprache des Präsidenten;
- d) Bestimmung der Mitglieder zur Prüfung des Protokolls;
- e) Bestimmung der Stimmenzähler;
- f) Suspension oder Ausschluss von Mitgliedern (sofern notwendig);
- g) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses;
- h) Tätigkeitsbericht des Präsidenten (Bericht über die Tätigkeiten seit dem letzten Kongress);
- i) Vorlage der konsolidierten und revidierten Bilanz und der Erfolgsrechnung;
- j) Genehmigung der Jahresrechnungen;
- k) Genehmigung des Budgets;
- l) Aufnahme von Verbänden (sofern notwendig);
- m) Abstimmung über die Vorschläge auf Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses (sofern notwendig);
- n) Prüfung der Vorschläge der Mitglieder und des Exekutivkomitees;
- o) Bezeichnung einer unabhängigen Buchprüfungsstelle auf Vorschlag des Exekutivkomitees (sofern notwendig);
- p) Absetzung einer Person oder eines Gremiums (sofern notwendig);
- q) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees (sofern notwendig);
- r) jegliche weitere Vorschläge der Mitglieder oder des Exekutivkomitees von X.

³ Die Tagesordnung eines Ordentlichen Kongresses kann abgeändert werden, wenn ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen, z. B. drei Viertel] der am Kongress anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

⁴ Der Kongress entscheidet nur über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 28 **Ausserordentlicher Kongress**

¹ Ein Ausserordentlicher Kongress kann jederzeit durch das Exekutivkomitee einberufen werden.

² Das Exekutivkomitee kann einen Ausserordentlichen Kongress einberufen, wenn ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen, z. B. ein Fünftel] der Mitglieder von X dies schriftlich beantragen. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Ein Ausserordentlicher Kongress hat innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Gesuches stattzufinden. Wird kein Ausserordentlicher Kongress einberufen, können die Mitglieder, die einen solchen beantragt haben, selbst einen Kongress einberufen. In letzter Instanz können sich die Mitglieder an die FIFA wenden.

³ Ort, Datum und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen, z. B. einen Monat] vor dem Datum des Ausserordentlichen Kongresses mitzuteilen.

⁴ Wird ein Ausserordentlicher Kongress auf Initiative des Exekutivkomitees einberufen, so obliegt diesem die Erstellung der Tagesordnung. Wird ein Ausserordentlicher Kongress auf Ersuchen der Mitglieder einberufen, so muss die Tagesordnung die Punkte enthalten, die von den betreffenden Mitgliedern vorgebracht wurden.

⁵ Die Tagesordnung eines Ausserordentlichen Kongresses kann nicht abgeändert werden.

Artikel 29 **Änderung der Statuten [der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses]**

¹ Der Kongress ist für die Änderung der Statuten [soweit vorhanden der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses] zuständig.

² Vorschläge auf Änderung der Statuten müssen durch ein Mitglied oder durch das Exekutivkomitee schriftlich und kurz begründet beim

IV. ORGANISATION

Generalsekretariat eingereicht werden. Ein durch ein Mitglied eingereichter Vorschlag ist gültig, wenn er durch mindestens ... [Anzahl durch den Verband zu bestimmen] weitere Mitglieder schriftlich unterstützt wird.

³ Für eine gültige Abstimmung über die Änderung der Statuten muss die absolute Mehrheit (50 % + 1) der stimmberechtigten Mitglieder beim Kongress anwesend sein.

⁴ Ein Vorschlag auf Änderung der Statuten ist angenommen, wenn ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen, drei Viertel der anwesenden Mitglieder werden empfohlen] der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

⁵ Vorschläge auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses müssen durch ein Mitglied oder durch das Exekutivkomitee schriftlich und kurz begründet beim Generalsekretariat eingereicht werden.

⁶ Ein Vorschlag auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Artikel 30 Protokoll

Der Generalsekretär ist für die Führung des Protokolls des Kongresses verantwortlich. Das Protokoll ist durch die dafür gewählten Mitglieder zu prüfen und beim nächsten Kongress zu genehmigen.

Artikel 31 Inkrafttreten der Beschlüsse

Kongressbeschlüsse treten für die Mitglieder ... [Anzahl Tage vom Verband zu bestimmen, z. B. 60 Tage] nach Abschluss des Kongresses in Kraft, es sei denn, der Kongress legt einen anderen Zeitpunkt fest.

B. EXEKUTIVKOMITEE

Die folgenden Artikel regeln die Zusammensetzung und die Befugnisse des Exekutivkomitees.

Artikel **32** **Zusammensetzung**

¹ Das Exekutivkomitee setzt sich aus ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen:

- 1 Präsidenten,
- ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Vizepräsidenten,
- ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern.

² Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Exekutivkomitees werden vom Kongress gewählt. Jeder Kandidat für das Amt eines Mitglieds des Exekutivkomitees muss von mindestens einem Mitglied vorgeschlagen werden.

³ Die Amtsdauer des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Mitglieder des Exekutivkomitees dürfen höchstens ... [Alter vom Verband zu bestimmen] und nicht jünger als ... [Alter vom Verband zu bestimmen] Jahre alt sein. Sie müssen bereits im Fußball tätig gewesen, dürfen nicht vorbestraft sein und müssen auf dem Gebiet von X Wohnsitz haben.

⁵ Die Bewerbungen sind beim Generalsekretariat von X einzureichen. Die offizielle Kandidatenliste muss den Mitgliedern von X zusammen mit der Tagesordnung des Kongresses, bei dem das Exekutivkomitee gewählt wird, zugestellt werden.

⁶ Ein Mitglied des Exekutivkomitees darf nicht gleichzeitig einem Rechtsorgan von X angehören.

⁷ Wird eine Position im Exekutivkomitee frei, hat das Exekutivkomitee diese bis zum nächsten Ordentlichen Kongress, bei dem für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger gewählt wird, neu zu besetzen.

IV. ORGANISATION

Artikel 33 Sitzungen

¹ Das Exekutivkomitee tritt mindestens ... [vom Verband zu bestimmen, z. B. zweimal] pro Jahr zusammen.

² Die Sitzungen des Exekutivkomitees werden vom Präsidenten einberufen. Auf Antrag von ... [vom Verband zu bestimmen, z. B. 50 % der Mitglieder des Exekutivkomitees] hat er innerhalb von 21 Tagen zwingend eine Sitzung einzuberufen.

³ Der Präsident erstellt die Tagesordnung. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees hat das Recht, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Die Mitglieder des Exekutivkomitees müssen dem Generalsekretariat die Punkte, die sie auf die Tagesordnung zu setzen wünschen, mindestens 14 Tage [oder andere vom Verband zu bestimmende Periode] vor der Sitzung unterbreiten. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern des Exekutivkomitees mindestens sieben Tage [oder andere vom Verband zu bestimmende Periode] vor der Sitzung zugestellt werden.

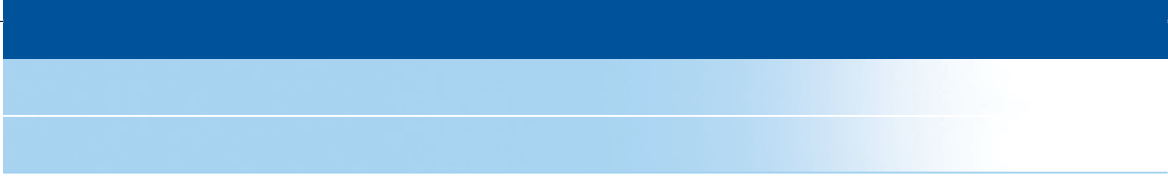
⁴ Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Exekutivkomitees teil.

⁵ Die Sitzungen des Exekutivkomitees sind nicht öffentlich. Das Exekutivkomitee darf aber Dritte zur Sitzung einladen, die jedoch kein Stimmrecht haben, sich mit der Erlaubnis des Exekutivkomitees aber zu Wort melden dürfen.

Artikel 34 Befugnisse des Exekutivkomitees

Das Exekutivkomitee:

- a) entscheidet in allen Fällen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses fallen oder welche nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind;
- b) bereitet den Ordentlichen und Ausserordentlichen Kongress von X vor und beruft diesen ein;

- 
- c) ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden sowie die Mitglieder der Ständigen Kommissionen;
 - d) ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden sowie die Mitglieder der Rechtsorgane;
 - e) beschliesst bei Bedarf die Schaffung von Ad-hoc-Kommissionen;
 - f) erstellt die Organisationsreglemente der Ständigen Kommissionen und der Ad-hoc-Kommissionen;
 - g) ernennt und entlässt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär. Der Generalsekretär nimmt von Amtes wegen an allen Sitzungen der Kommissionen teil;
 - h) schlägt dem Kongress die unabhängige Buchprüfungsstelle vor;
 - i) bestimmt den Ort und die Daten der Wettbewerbe von X sowie die Anzahl der teilnehmenden Teams;
 - j) ernennt die Trainer der Auswahlteams und den technischen Mitarbeiterstab;
 - k) genehmigt das interne Organisationsreglement von X;
 - l) stellt die Umsetzung der Statuten sicher und beschliesst Massnahmen zu deren Durchsetzung;
 - m) kann eine Person oder ein Organ absetzen oder ein Mitglied von X bis zum nächsten Kongress provisorisch suspendieren;
 - n) kann Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich an andere Organe von X oder Drittparteien delegieren.

Artikel **35** **Beschlüsse**

¹ Das Exekutivkomitee kann nur in Anwesenheit von ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen, die einer Mehrheit gleichkommen muss] Mitgliedern tagen.

² Für die Beschlüsse des Exekutivkomitees gilt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme

IV. ORGANISATION

des Präsidenten den Ausschlag. Eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe ist nicht gestattet.

³ Mitglieder des Exekutivkomitees müssen in den Ausstand treten, falls ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte.

⁴ Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

⁵ Die Beschlüsse des Exekutivkomitees treten umgehend in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen durch das Exekutivkomitee.

Artikel 36 Absetzung einer Person oder eines Organs

¹ Der Kongress kann eine Person oder ein Organ absetzen. Das Exekutivkomitee kann die Absetzung einer Person oder eines Organs auf die Tagesordnung des Kongresses setzen. Das Exekutivkomitee kann eine Person oder ein Organ provisorisch absetzen. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees darf darum ersuchen, einen Antrag auf Absetzung auf die Tagesordnung des Exekutivkomitees oder des Kongresses zu setzen.

² Der Antrag auf Absetzung muss begründet sein. Er wird den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung zugestellt.

³ Die betreffende Person oder das betreffende Organ dürfen sich verteidigen.

⁴ Wird am Antrag auf Absetzung festgehalten, entscheidet der Kongress oder das Exekutivkomitee mittels geheimer Abstimmung. Für die Annahme des Antrags bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

⁵ Bei einer (provisorischen) Absetzung ist die betreffende Person oder das betreffende Organ umgehend seines Amtes oder seiner Ämter zu entheben.

C. PRÄSIDENT

Dieser Artikel regelt die Aufgaben, Befugnisse und die Wahl des Präsidenten von X als dessen rechtlicher Vertreter.

Artikel 37 Präsident

- ¹ Der Präsident vertritt X rechtlich.
- ² Er ist im Besonderen verantwortlich für:
 - a) die Umsetzung der Entscheide des Kongresses und des Exekutivkomitees durch das Generalsekretariat;
 - b) die Sicherstellung des effizienten Betriebs der Organe von X in Übereinstimmung mit den in den vorliegenden Statuten genannten Zielen;
 - c) die Kontrolle der Arbeit des Generalsekretariats;
 - d) die Beziehungen zwischen X und seinen Mitgliedern, der FIFA, ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation], politischen Instanzen und anderen Organisationen.
- ³ Der Präsident hat allein das Recht, die Ein- oder Absetzung des Generalsekretärs vorzuschlagen.
- ⁴ Der Präsident führt den Vorsitz beim Kongress, bei allen Sitzungen des Exekutiv- und Dringlichkeitskomitees und jener Kommissionen, deren Vorsitzender er ist.
- ⁵ Der Präsident stimmt im Exekutivkomitee mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- ⁶ Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der amtsälteste anwesende Vizepräsident seine Aufgaben.
- ⁷ Die weiteren Kompetenzen des Präsidenten sind im internen Organisationsreglement von X festgehalten.

IV. ORGANISATION

Artikel 38 Kandidaten für das Amt des Präsidenten

¹ Der Präsident wird vom Kongress für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, in dem der Präsident gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Für die Wahl des Präsidenten sind im ersten Wahlgang ... [Anzahl Stimmen vom Verband zu bestimmen, empfohlen ist eine Zweidrittelmehrheit] der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten und gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen genügt die absolute Mehrheit (50 % + 1) der abgegebenen Stimmen. Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten, so scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige aus, der die kleinste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte, bis nur noch zwei Anwärter zur Wahl stehen.

³ Kandidaten für das Amt des Präsidenten können nur von den Mitgliedern von X vorgeschlagen werden. Die Mitglieder müssen dem Generalsekretariat den Namen des Kandidaten für das Amt des Präsidenten von X mindestens ... [vom Verband zu bestimmen, z. B. zwei Monate] Monat(e) vor dem Kongress schriftlich mitteilen.

⁴ Das Generalsekretariat informiert die Mitglieder spätestens ... [vom Verband zu bestimmen, z. B. einen Monat] Monat(e) vor dem Kongress über die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.

⁵ Übt der Präsident sein Amt endgültig nicht mehr aus oder ist er an der Ausübung verhindert, so wird er bis zum nächsten Kongress durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Dieser Kongress wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten.

Artikel 39 Vertretung und Unterschrift

Der Präsident vertritt X rechtlich und ist für X zeichnungsberechtigt. Das Exekutivkomitee kann bezüglich der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung von Amtsträgern ein internes Organisationsreglement erlassen, insbesondere für den Fall der Abwesenheit des Präsidenten und für alle wichtigen Geschäfte von X.

D. DRINGLICHKEITSKOMITEE

Ein Verband kann ein Dringlichkeitskomitee einsetzen, das alle Geschäfte behandelt, die einer unverzüglichen Erledigung zwischen zwei Sitzungen des Exekutivkomitees bedürfen.

Artikel **40** Dringlichkeitskomitee

¹ Das Dringlichkeitskomitee behandelt alle Geschäfte, die einer unverzüglichen Erledigung zwischen zwei Sitzungen des Exekutivkomitees bedürfen. Das Komitee besteht aus dem Präsidenten von X und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen, z. B. fünf] Vertretern der Mitglieder. Die Vertreter werden vom Exekutivkomitee für ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen, z. B. vier Jahre] bestimmt.

² Die Sitzungen des Dringlichkeitskomitees werden durch den Präsidenten einberufen. Sollte eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich sein, so können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die Beschlüsse sind sofort rechtskräftig. Der Präsident informiert das Exekutivkomitee unverzüglich über die vom Dringlichkeitskomitee getroffenen Entscheide.

³ Die durch das Dringlichkeitskomitee getroffenen Entscheide sind an der nächsten Sitzung des Exekutivkomitees zu bestätigen.

⁴ Kann der Präsident an einer Sitzung nicht teilnehmen, wird er durch den amtsältesten anwesenden Vizepräsidenten vertreten.

IV. ORGANISATION

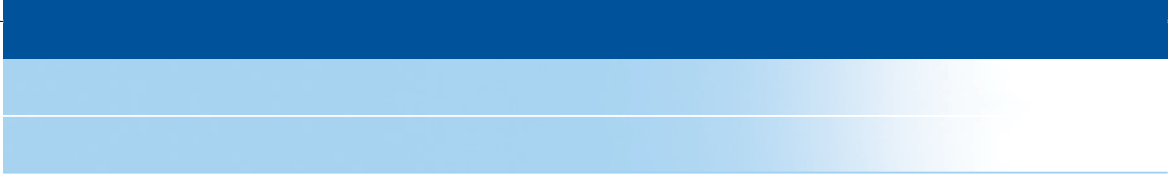
E. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Diese Artikel regeln die Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der Ständigen Kommissionen. Der Verband kann so viele Kommissionen einsetzen, wie erforderlich sind.

Artikel 41 Ständige Kommissionen

- ¹ Die Ständigen Kommissionen von X sind:
 - a) Finanzkommission;
 - b) Interne Audit-Kommission;
 - c) Organisationskommission für die Wettbewerbe von X;
 - d) Kommission für Technik und Entwicklung;
 - e) Schiedsrichterkommission;
 - f) Kommission für rechtliche Angelegenheiten;
 - g) Kommission für Frauenfußball;
 - h) Kommission für Juniorenfußball;
 - i) Kommission für Futsal;
 - j) Sportmedizinische Kommission;
 - k) Kommission für den Status von Spielern;
 - l) Kommission für Ethik und Fairplay;
 - m) Medienkommission;
 - n) Fußballkommission;
 - o) Strategiekommission;
 - p) Marketing- und Fernsehausschuss;
 - q) ... [vom Verband zu vervollständigen].

- ² Die Vorsitzenden und die Vizevorsitzenden der Ständigen Kommissionen müssen Mitglieder des Exekutivkomitees sein, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden der Internen Audit-Kommission, die nicht Mitglieder des Exekutivkomitees sein dürfen. Die



Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden vom Exekutivkomitee auf Vorschlag der Mitglieder oder des Präsidenten von X ernannt. Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.

³ Der Vorsitzende vertritt die Kommission und führt die Geschäfte gemäss dem entsprechenden Organisationsreglement, das vom Exekutivkomitee erlassen wird.

⁴ Der Vorsitzende legt in Absprache mit dem Generalsekretär die Daten der Sitzungen fest, stellt die Erledigung aller Aufgaben sicher und erstattet dem Exekutivkomitee Bericht.

⁵ Jede Kommission kann dem Exekutivkomitee Änderungen ihres Reglements vorschlagen.

Artikel **42** **Finanzkommission**

Die Finanzkommission überwacht die finanzielle Führung und berät das Exekutivkomitee in finanziellen Fragen und Fragen der Vermögensverwaltung. Weiter analysiert sie das vom Generalsekretär erstellte Budget und die Jahresrechnungen von X und unterbreitet diese dem Exekutivkomitee zur Genehmigung. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel **43** **Interne Audit-Kommission**

Die Interne Audit-Kommission gewährleistet die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung und überprüft im Auftrag des Exekutivkomitees die Berichte der externen Buchprüfer. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

IV. ORGANISATION

Artikel 44 **Organisationskommission für die Wettbewerbe von X**

Die Organisationskommission für die Wettbewerbe von X organisiert gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und den für die Wettbewerbe von X geltenden Reglementen die Wettbewerbe von X. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 45 **Kommission für Technik und Entwicklung**

Die Kommission für Technik und Entwicklung beschäftigt sich mit der Analyse der grundlegenden Aspekte des Fussballtrainings und der technischen Weiterentwicklung. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 46 **Schiedsrichterkommission**

Die Schiedsrichterkommission beschäftigt sich mit der Anwendung der Spielregeln. Sie bezeichnet für die Spiele der Wettbewerbe von X die Schiedsrichter, organisiert in Zusammenarbeit mit der Verwaltung von X das Schiedsrichterwesen und überwacht die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 47 **Kommission für rechtliche Angelegenheiten**

Die Kommission für rechtliche Angelegenheiten beschäftigt sich mit der Analyse der grundlegenden rechtlichen Probleme im Fussball und der Entwicklung der Statuten und Reglemente von X und seinen Mitgliedern. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel **48** **Kommission für Frauenfußball**

Die Kommission für Frauenfußball organisiert die Frauenfußball-Wettbewerbe von X und behandelt alle im Zusammenhang mit dem Frauenfußball stehenden Fragen. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel **49** **Kommission für Juniorenfußball**

Die Kommission für Juniorenfußball organisiert die Juniorenwettbewerbe von X und behandelt alle im Zusammenhang mit dem Juniorenfußball stehenden Fragen. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel **50** **Kommission für Futsal**

Die Kommission für Futsal organisiert die Futsal-Wettbewerbe von X und behandelt alle mit Futsal im Zusammenhang stehenden Fragen. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel **51** **Sportmedizinische Kommission**

Die Sportmedizinische Kommission beschäftigt sich mit allen medizinischen Fragen des Fußballs. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

IV. ORGANISATION

Artikel 52 Kommission für den Status von Spielern

¹ Die Kommission für den Status von Spielern erstellt und überwacht die Einhaltung des Transferreglements gemäss dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und legt den Status der Spieler für die verschiedenen Wettbewerbe von X fest. Das Exekutivkomitee kann die Rechtsprechungs-Kompetenz der Kommission für den Status von Spielern in einem eigenen Reglement festlegen. Die Kommission für den Status von Spielern setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

² Streitigkeiten in Bezug auf den Status von Spielern zwischen dem Verband, den Mitgliedern, Spielern, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittlern werden gemäss den vorliegenden Statuten von einem Schiedsgericht entschieden.

Artikel 53 Kommission für Ethik und Fairplay

Die Kommission für Ethik und Fairplay beschäftigt sich mit allen Fragen der Ethik im Fussball und der Förderung des Fairplay. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 54 Medienkommission

Die Medienkommission beschäftigt sich mit den Arbeitsbedingungen der Medien bei Veranstaltungen von X und pflegt die Zusammenarbeit mit internationalen Medienorganisationen. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel **55** **Fussballkommission**

Die Fussballkommission beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen des Fussballs, insbesondere mit seiner Struktur und den Beziehungen zwischen den Klubs, Ligen, Mitgliedern, ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und der FIFA. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel **56** **Strategiekommission**

Die Strategiekommission beschäftigt sich mit den globalen Strategien für den Fussball und seiner politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel **57** **Marketing- und Fernsehausschuss**

Der Marketing- und Fernsehausschuss berät das Exekutivkomitee bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Verträge zwischen X und seinen Marketing- und Fernsehpartnern und analysiert die ausgearbeiteten Marketing- und Fernsehstrategien. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und ... [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel **58** **Ad-hoc-Kommissionen**

Das Exekutivkomitee kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben und eine begrenzte Zeitspanne Ad-hoc-Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder werden vom Exekutivkomitee ernannt. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen sind in einem besonderen Reglement geregelt, das vom Exekutivkomitee erlassen wird. Die Ad-hoc-Kommissionen sind direkt dem Exekutivkomitee unterstellt.

IV. ORGANISATION

F. GENERALSEKRETARIAT

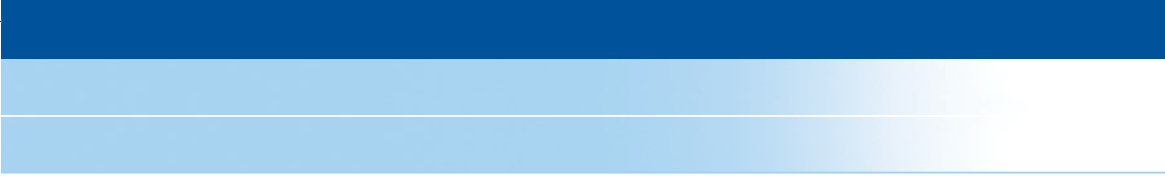
Dieses Kapitel regelt die Aufgaben und Arbeit des Generalsekretariats, des administrativen Organs, und des Generalsekretärs, des Geschäftsführers des Generalsekretariats. Er wird vom Exekutivkomitee ernannt.

Artikel 59 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat erledigt unter der Leitung des Generalsekretärs alle administrativen Geschäfte von X. Die Mitglieder des Generalsekretariats sind an das interne Organisationsreglement von X gebunden und erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach bestem Gewissen.

Artikel 60 Generalsekretär

- ¹ Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer des Generalsekretariats.
- ² Seine Anstellung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Er muss über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen.
- ³ Er ist verantwortlich für:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees gemäss den Vorgaben des Präsidenten;
 - b) die Teilnahme am Kongress und an den Sitzungen des Exekutivkomitees, des Dringlichkeitskomitees, der Ständigen und der Ad-hoc-Kommissionen;
 - c) die Organisation des Kongresses und der Sitzungen des Exekutivkomitees sowie anderer Organe;
 - d) die Erstellung der Protokolle der Sitzungen des Kongresses, des Exekutivkomitees, des Dringlichkeitskomitees, der Ständigen sowie der Ad-hoc-Kommissionen;

- 
- e) die Verwaltung und getreue Buchführung von X;
 - f) die Korrespondenz von X;
 - g) die Beziehungen zu den Mitgliedern, den Kommissionen, zur FIFA und ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation];
 - h) die Organisation des Generalsekretariats;
 - i) die Anstellung und Entlassung des Personals des Generalsekretariats;
 - j) Vorschlag beim Präsidenten von Kandidaten für einen Direktorenposten.

⁴ Der Generalsekretär darf weder Kongressdelegierter noch Mitglied eines Organs von X sein.

IV. ORGANISATION

G. RECHTSORGANE

Dieses Kapitel regelt die Zusammensetzung und Aufgaben der Rechtsorgane. Empfohlen wird die Einsetzung von zwei Rechtsorganen: einer Disziplinar- und einer Berufungskommission. Die Disziplinarkommission befasst sich mit internen Verstößen gegen die Reglemente der FIFA, ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und von X (z. B. Statuten, Disziplinarreglement, Spielregeln, sonstige Reglemente). Bei der Berufungskommission von X kann gegen Entschiede der Disziplinarkommission Berufung eingelegt werden.

Artikel 61 Rechtsorgane

- ¹ Die Rechtsorgane von X sind:
 - a) die Disziplinarkommission,
 - b) die Berufungskommission.
- ² Die Zuständigkeit und Verfahren dieser Organe sind im Disziplinarreglement von X festgehalten, das dem FIFA-Disziplinarreglement entsprechen muss.
- ³ Die Rechtsprechungs-Kompetenz anderer Kommissionen bleibt vorbehalten.
- ⁴ Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen gleichzeitig keinem anderen Organ von X angehören.

Artikel 62 Disziplinarkommission

- ¹ Die Disziplinarkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der als notwendig erachteten Anzahl von Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende müssen über eine juristische Ausbildung verfügen.

² Die Kommission handelt nach dem Disziplinarreglement von X. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Disziplinarreglement von X alleine entscheiden.

³ Die Disziplinarkommission kann gegen Mitglieder, Offizielle, Spieler, Klubs, Spiel- und Spielervermittler die in den Statuten und dem Disziplinarreglement von X festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

⁴ Vorbehalten bleibt die disziplinarische Kompetenz des Kongresses und des Exekutivkomitees in Bezug auf die Suspension und den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel **63** **Berufungskommission**

¹ Die Berufungskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der als notwendig erachteten Anzahl von Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende müssen über eine juristische Ausbildung verfügen.

² Die Kommission handelt nach dem Disziplinarreglement von X. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Disziplinarreglement von X alleine entscheiden.

³ Die Berufungskommission ist für die Behandlung von Berufungen gegen Entscheide der Disziplinarkommission zuständig, die nicht endgültig sind.

IV. ORGANISATION

Artikel 64 Disziplinarmaßnahmen

Im Sinne der Einheitlichkeit werden die Verbände gebeten, die in den FIFA-Statuten beschriebenen Disziplinarmaßnahmen zu übernehmen.

Die Disziplinarmaßnahmen sind im Besonderen:

- ¹ gegen natürliche und juristische Personen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Rückgabe von Preisen

- ² gegen natürliche Personen:
 - a) Verwarnung
 - b) Feldverweis
 - c) Spielsperre
 - d) Verbot, Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
 - e) Stadionverbot
 - f) Verbot jeglicher im Zusammenhang mit dem Fussball stehender Tätigkeit

- ³ gegen juristische Personen:
 - a) Transfersperre
 - b) Austragung eines Spieles unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - c) Austragung eines Spieles auf neutralem Platz
 - d) Sperre eines Stadions
 - e) Annullierung eines Spielergebnisses
 - f) Ausschluss
 - g) Forfait-Niederlage
 - h) Abzug von Punkten
 - i) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse

Artikel 65 Schiedsgerichtsbarkeit

Der Verband kann ein Schiedsgericht einsetzen, das für alle internen Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Mitgliedern, Spielern, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittlern zuständig ist, die nicht in die Gerichtsbarkeit seiner Rechtsorgane fallen.

X setzt ein Schiedsgericht ein, das für alle internen nationalen Streitigkeiten zwischen X, seinen Mitgliedern, Spielern, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittlern zuständig ist, die nicht in die Gerichtsbarkeit seiner Rechtsorgane fallen. Die Zusammensetzung, die Gerichtsbarkeit und die Verfahrensregeln dieses Schiedsgerichts werden in einem besonderen Reglement geregelt, das vom Exekutivkomitee erlassen wird.

Artikel 66 Gerichtsbarkeit

¹ Für X, seine Mitglieder, Spieler, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittler ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, mit Ausnahme der in den vorliegenden Statuten und den FIFA-Reglementen ausdrücklich genannten Fälle. Jegliche Auseinandersetzungen sind den zuständigen Instanzen der FIFA, ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] oder von X zu unterbreiten.

² X ist für interne nationale Streitigkeiten, d. h. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von X, zuständig. Die FIFA ist für internationale Streitigkeiten, d. h. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Verbände und/oder Konföderationen, zuständig.

Artikel 67 Court of Arbitration for Sport

¹ Gemäss Art. 59 und 60 der FIFA-Statuten kann gegen letztinstanzliche FIFA-Entscheidungen einzig beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) Berufung eingelegt werden. Das CAS behandelt jedoch keine Berufungen in Zusammenhang mit Verstössen gegen die Spielregeln, Sperren von bis zu vier Spielen oder bis zu drei

IV. ORGANISATION

Monaten sowie Entscheiden eines unabhängigen und ordnungsgemäss einberufenen Schiedsgerichts eines Verbandes oder einer Konföderation.

² X verpflichtet sich, jegliche letztinstanzliche Entscheidungen eines FIFA-Organs oder des CAS vollumfänglich anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass seine Mitglieder, Spieler, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittler diese ebenfalls befolgen.

V. FINANZEN

Dieses Kapitel regelt die finanziellen Aspekte wie Geschäftsperiode, Ertrag, Aufwand, Buchprüfungsstelle, Mitgliederbeiträge, Verrechnung und Abgaben.

Artikel 68 Geschäftsperiode

¹ Die Geschäftsperiode von X beträgt ... [vom Verband zu bestimmen, z. B. ein Jahr] Jahr und beginnt am ... [vom Verband zu bestimmen, z. B. 1. Januar] und endet am [vom Verband zu bestimmen, z. B. 31. Dezember].

² Die Einnahmen und Ausgaben von X sind, über die Geschäftsperiode gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben zu garantieren.

³ Der Generalsekretär ist für die Erstellung von konsolidierten Jahresrechnungen von X mit seinen Tochtergesellschaften auf den ... [vom Verband zu bestimmen, z. B. 31. Dezember] verantwortlich.

Artikel 69 Ertrag

Der Ertrag von X besteht insbesondere aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Einkünften im Zusammenhang mit den Marketingrechten, deren Inhaber X ist;
- c) den Geldstrafen, die von den zuständigen Organen verhängt werden;
- d) aus anderen Beiträgen und Einkünften in Übereinstimmung mit dem Zweck von X.

V. FINANZEN

Artikel 70 Aufwand

X trägt:

- a) die Ausgaben gemäss Budget;
- b) andere Ausgaben, die vom Kongress genehmigt und vom Exekutivkomitee im Rahmen seiner Befugnisse verursacht werden;
- c) alle anderen Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Zweck von X.

Artikel 71 Unabhängige Buchprüfungsstelle

Die unabhängige Buchprüfungsstelle, die vom Kongress bezeichnet wird, prüft die von der Finanzkommission genehmigte Rechnung gemäss den massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und erstellt zu Händen des Kongresses einen Bericht. Die Buchprüfungsstelle wird für ... [Periode vom Verband zu bestimmen] gewählt. Das Mandat kann erneuert werden.

Artikel 72 Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am ... [vom Verband zu bestimmen] fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Ende des Kongresses zu bezahlen, der sie aufgenommen hat.

² Die Höhe des Jahresbeitrags wird alle ... [vom Verband zu bestimmen] Jahre auf Vorschlag des Exekutivkomitees durch den Kongress festgesetzt. Der Beitrag ist für alle Mitglieder gleich und beträgt höchstens ... [vom Verband zu bestimmen].

Artikel **73** **Verrechnung**

X kann seine Forderungen mit den Guthaben von Mitgliedern verrechnen.

Artikel **74** **Abgaben**

X darf bei seinen Mitgliedern eine Abgabe für Spiele erheben.

VI. WETTBEWERBE UND RECHTE AN WETTBEWERBEN UND VERANSTALTUNGEN

Artikel 75 Wettbewerbe

¹ X organisiert und koordiniert die folgenden offiziellen Wettbewerbe, die auf seinem Gebiet ausgetragen werden:

... [vom Verband zu vervollständigen, z. B. Meisterschaft, Pokalwettbewerb].

² Das Exekutivkomitee kann die Organisation von Wettbewerben an die untergeordneten Ligen delegieren. Die von den Ligen organisierten Wettbewerbe dürfen die von X organisierten Wettbewerbe nicht konkurrieren. Die von X organisierten Wettbewerbe genießen Vorrang.

³ Das Exekutivkomitee kann hierzu ein spezielles Reglement erlassen.

Artikel 76 Lizenzierung von Klubs

Das Exekutivkomitee von X erlässt ein Reglement bezüglich eines Lizenzierungssystems für Klubs, das die Teilnahme von Klubs an den Wettbewerben von X regelt.

Artikel 77 Rechte

¹ X und seine Mitglieder sind ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümer aller Rechte, welche an den Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können. Zu diesen Rechten gehören insbesondere Vermögensrechte aller Art, audiovisuelle und hörfunktechnische Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen und Urheberrechte.

² Das Exekutivkomitee entscheidet über die Art und Weise der Verwertung und über den Umfang der Nutzung dieser Rechte und erlässt zu diesem Zweck spezielle Bestimmungen. Das Exekutivkomitee entscheidet, ob es diese Rechte alleine, zusammen mit Dritten oder durch Dritte verwerten lassen will.

Artikel **78** **Genehmigung**

X und seine Mitglieder sind für Fussballspiele und Veranstaltungen, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ausschliesslich zuständig, die Verbreitung mittels Bild- und Ton- und anderer Datenträger zu bewilligen, und dies ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche, technische und rechtliche Beschränkungen der Verbreitung.

VII. INTERNATIONALE SPIELE UND WETTBEWERBE

Artikel 79 Internationale Spiele und Wettbewerbe

¹ Die Organisation internationaler Spiele und Wettbewerbe zwischen Verbandsauswahlen und zwischen Liga- und/oder Klubteams liegt in der alleinigen Befugnis der FIFA. Solche Spiele oder Wettbewerbe bedürfen der vorgängigen Zustimmung des FIFA-Exekutivkomitees und gegebenenfalls gemäss FIFA-Reglementen der zuständigen Konföderation.

² X ist an den koordinierten internationalen Spielkalender der FIFA gebunden.

Artikel 80 Kontakte

X darf gegen Verbände, die nicht Mitglied der FIFA oder provisorisches Mitglied einer Konföderation sind, ohne vorgängige Genehmigung der FIFA weder Spiele austragen noch mit ihnen sportliche Kontakte unterhalten.

Artikel 81 Genehmigung

Klubs, Ligen oder andere Vereinigungen von Klubs, die X angeschlossen sind, dürfen ohne die vorgängige Genehmigung von X, des anderen Verbandes und der FIFA weder einem anderen Verband angehören noch an Wettbewerben auf dem Gebiet eines anderen Verbandes teilnehmen. Vorbehalten sind ausserordentliche Umstände.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Kapitel regelt unvorhergesehene Fälle, Fälle höherer Gewalt, die Auflösung von X und das Inkrafttreten der Statuten von X.

Artikel 82 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

Artikel 83 Auflösung

¹ Die Auflösung von X bedarf einer Zweidrittelmehrheit [oder einer anderen Mehrheit gemäss nationaler Gesetzgebung] aller Mitglieder von X und ist bei einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Kongress zu beschliessen.

² Im Falle einer Auflösung von X geht das Vermögen an ... [vom Verband zu bestimmen] über. ... verwaltet das Vermögen bis zur Neugründung von X als „bonus pater familiae“. Der Kongress, bei dem die Auflösung beschlossen wird, kann mit einer Zweidrittelmehrheit [oder einer anderen Mehrheit gemäss nationaler Gesetzgebung] aber auch einen anderen Begünstigten bestimmen.

Artikel 84 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden beim Kongress vom ... [vom Verband anzugeben] in ... [vom Verband anzugeben] angenommen und treten am .. [vom Verband anzugeben] in Kraft.



Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter (Schweiz)

Generalsekretär: Urs Linsi (Schweiz)

Anschrift: FIFA
Hitzigweg 11
Postfach 85
8030 Zürich
Schweiz

Telefon: +41-(0)43-222 7777

Telefax: +41-(0)43-222 7878

Internet: www.FIFA.com
www.FIFAWorldcup.com

